

INTERVIEW:

Die **AG STG** im Gespräch mit Dr. iur. Gieri Bolliger, Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) sowie Mitglied und Tierschutzvertreter in der Zürcher Tierversuchskommission

AG STG: Sie sind Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht. Wie definiert sich die Aufgabe der Stiftung?

Bolliger: Sämtliche Tätigkeiten der TIR haben die laufende Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung zum Ziel. Dabei fokussieren wir uns vor allem auf juristische Aspekte. Wir analysieren die geltende Rechtslage aus der Sicht des Tierschutzes, arbeiten tragfähige Verbesserungsvorschläge aus und versuchen diese anschliessend in die Gesetzgebung einfließen zu lassen, um den herrschenden Missständen in Rechtsetzung und Vollzug entgegenzutreten. Beharrlich wollen wir so den Tierschutz in Recht und Gesellschaft auf eine Basis heben, die hohen ethischen Ansprüchen gerecht wird.

AG STG: Wo positioniert sich die Stiftung für das Tier im Recht beim Thema Tierversuche?

Bolliger: Tierversuche sind unserer Meinung nach ethisch kaum zu rechtfertigen und bedeuten mitunter sogar eine Gefahr für gesellschaftliche Werte. Namentlich im medizinischen Bereich werden sie von einer Mehrheit der Bevölkerung aber noch immer als notwendig erachtet. Diese Ansicht widerspiegelt sich auch in der Gesetzgebung, die für gewisse Bereiche Tierversuche sogar vorschreibt, solange die Zuverlässigkeit geeigneter Alternativen nicht nachgewiesen ist. Vor diesem Hintergrund ist eine vollständige Abschaffung aller Tierversuche derzeit – leider – noch illusorisch. Die TIR konzentriert sich daher auf realistischere Postulate wie etwa das Verbot von Tierversuchen, die ausschliesslich der Aus- und Weiterbildung dienen, oder von schwerst belastenden Versuchen (Schweregrad 3). Eine ausführliche

Stellungnahme der TIR zu Tierversuchen findet sich unter www.tierimrecht.org (Kapitel «Argumentarium», Stichwort «Tierversuche»).

AG STG: Wann wird die neue Tierschutzverordnung (TSchV) in Kraft treten?

Bolliger: Voraussichtlich Mitte 2008, zusammen mit dem neuen Tierschutzgesetz.

AG STG: Welche Verbesserungen betreffend Tierversuche konnten, u.a. dank des Engagements von Tierversuchsgegnern, in der neuen TSchV umgesetzt werden?

Bolliger: Hierzu ist vorab zu bemerken, dass es bei der umfassenden Revision von Tierschutzgesetz und -verordnung bedauerlicherweise nie das Ziel des Gesetzgebers war, das Schutzniveau anzuheben. Dennoch gibt es aus der Sicht des Tierschutzes ein paar wirkliche Fortschritte. Als einen der bedeutendsten würde ich die ausdrückliche Aufnahme des Schutzes der Tierwürde in die neue Tierschutzgesetzgebung bezeichnen. Im Tierversuchsbereich wurden gewisse Fortschritte zudem bei transgenen Tieren und der Zucht erzielt, wo in Zukunft einiges mehr an Transparenz herrschen wird. Für die Labortiere bedeutet dies zwar noch keine unmittelbare Verbesserung ihres bedauernswerten Daseins, es erleichtert aber immerhin die Kontrolle der geltenden Bestimmungen.

AG STG: Gibt es evtl. sogar auch Verschlechterungen? Wenn ja, welche?

Bolliger: Grundlegende Verschlechterungen gibt es meiner Meinung nach keine. Viele Tierversuchsbestimmungen wurden zwar aus dem Tierschutzgesetz



auf Stufe Tierschutzverordnung «zurückversetzt» und fallen daher in Zukunft nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des Parlaments. Ob es aus der Sicht des Tierschutzes ein Vor- oder Nachteil ist, dass sie fortan in relativ einfachen und schnellen Verfahren durch den Bundesrat geändert werden können, wird sich erst weisen müssen.

AG STG: Mit dem Argument der Würde des Tieres hat die Tierversuchskommission Zürich letztes Jahr erfolgreich zwei Affenversuche gestoppt. Werden diese Fälle die Einseitigkeit der Güterabwägung etwas korrigieren?

Bolliger: Die beiden Verfahren wurden von den betroffenen Forschern weitergezogen und sind derzeit vor dem Zürcher Verwaltungsgericht hängig. Es ist gut möglich, dass die Parteien letztlich sogar bis vor Bundesgericht gelangen. Ich bin zuversichtlich, dass die Urteile zugunsten der Tiere und ihrer Würde ausfallen werden, dennoch kann über den Ausgang der Verfahren derzeit nur spekuliert werden. In jedem Fall werden die endgültigen Richtersprüche aber ganz bestimmt zu reden geben und einigen Einfluss auf die künftige Bewilligungspraxis haben.

AG STG: Das Amtsgeheimnis beraubt die Tierversuchskommissionen praktisch der Möglichkeit, z.B. den vom Gesuchsteller angeblich erwarteten Erkenntnisgewinn mit Fachleuten zu beraten. Sollte diese Schweigepflicht nicht aufgehoben werden?

Bolliger: Ganz so eng, wie es auf den

ersten Blick erscheinen mag, sind die Fesseln des Amtsgeheimnisses für die Tierversuchskommission nicht. Dennoch behindert die Schweigepflicht vor allem die Arbeit der Tierschutzvertreter immer wieder beträchtlich. Eine Aufhebung des Amtsgeheimnisses würde aber nicht nur diese Schwierigkeiten aus dem Weg schaffen, sondern vor allem auch ganz allgemein zu viel mehr Transparenz im Tierversuchswesen führen.

AG STG: Nach dem Gesetz dürften keine Tierversuche bewilligt werden, wenn das erhoffte Ziel auch ohne Tierversuche erreicht werden kann. Welche Beweisspflicht besteht beim Einreichen eines Tierversuchsbegehrens, um nachzuweisen, dass es keine tierversuchsfreien Testmethoden für dieses Tierversuchsbegehren gibt?

Bolliger: Das Gesuchsformular für Tierversuche enthält zwar eine eigene Ziffer, unter der ein Forscher anzugeben hat, ob für das von ihm geplante Vorhaben bereits adäquate Alternativmethoden bestehen. Es versteht sich aber fast von selbst, dass dort jeweils behauptet wird, entsprechende Methoden gäbe es bislang noch nicht. Ob der Forscher dies aber wirklich gewissenhaft und sorgfältig nachgeprüft hat, ist nur sehr schwer zu kontrollieren, da keine Pflicht besteht, entsprechende Datenbank-Recherchen zu belegen. Auch hat die Bewilligungsbehörde nicht die Möglichkeit, von den Antragstellern beispielsweise ein Gutachten über das tatsächliche Fehlen geeigneter Alternativmethoden zu verlangen.

AG STG: Gibt es eine zentrale Datenbank, auf die Forscher zurückgreifen müssen, in der alle tierversuchsfreien Testmethoden erfasst sind?

Bolliger: Aufgrund der starken internationalen Verflechtung der Forschung würde meiner Meinung nach einzig eine internationale Datenbank Sinn machen.

Zwar bestehen verschiedene nationale Sammlungen, bislang aber weder eine in der Schweiz noch eine solche auf überstaatlicher Ebene.

AG STG: Wird nach Abschluss des jeweiligen Tierversuchs bewertet und erfasst, ob und wie weit der erwartete Erkenntnisgewinn eingetreten ist?

Bolliger: Nein, zumindest nicht von offizieller Seite her. Forscher müssen zwar Zwischen- und Abschlussberichte über ihre Projekte vorlegen, bei denen die Anzahl verwendeter Tiere und der Schweregrad der Versuche auf die Übereinstimmung mit den Angaben in den Bewilligungsgesuchen überprüft werden. Eine konkrete Kontrolle des Erkenntnisgewinns und der Frage, ob das Versuchsziel tatsächlich erreicht wurde, erfolgt jedoch nicht.

AG STG: Muss man in Anbetracht der praktisch unantastbaren wissenschaftlichen Freiheit von einem Quasi-Rechtsanspruch auf Genehmigungserteilung sprechen?

Bolliger: Nein. Eine Tierversuchsgenehmigung stellt meiner Meinung nach eine sog. Ausnahmegenehmigung dar, auf die kein Anspruch besteht – selbst dann nicht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür eigentlich erfüllt wären. Das Erteilen einer Genehmigung liegt allein im Ermessen der Bewilligungsbehörde, d.h. des kantonalen Veterinäramts, das hierbei von der Tierversuchskommission beraten wird.

AG STG: Herzlichen Dank, dass Sie sich die Zeit für dieses Interview genommen haben.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) wurde 1995 gegründet und hat sich in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Ihr zentrales Ziel ist es, die Beziehung zwischen Tieren und Menschen gesamthaft zu verbessern. Sämtliche TIR-Tätigkeiten fokussieren stets darauf, die rechtlichen Grundlagen für diese Verbesserungen zu schaffen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu optimieren und praktische Hilfestellungen sowohl für Fachleute als auch für juristische Laien anzubieten. Die meisten Dienstleistungen (wie etwa eine umfassende Bibliothek mit rund 12 000 Werken oder verschiedene Datenbanken) stellt die TIR der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auf www.tierimrecht.org